

**Kleine Anfrage**

des

Abg. Eugen Schlachter, MdL

**Steuerrechtliche Fragen und strafrechtliche Zuständigkeiten bei der Auswertung von Daten der „Steuer CD“**

Ich frage die Landesregierung,

1. Vertritt die Landesregierung weiterhin die Rechtsauffassung, dass der Informant / Anbieter der „Steuer-CD“ mit Daten aus der Schweiz den Tatbestand des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG („Datenhehlerei“) erfüllt,
2. Ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass daher Beamte des Landes durch einen Ankauf der Daten ebenfalls einen Straftatbestand erfüllt hätten,
3. Trifft es zu, dass dies für die Landesregierung ein wesentlicher Rechtsgrund dafür war, die „Steuer-CD“ nicht anzukaufen,
4. Hält die Landesregierung das Vorgehen und den erfolgten Ankauf der „Steuer-CD“ durch das Land Nordrhein-Westfalen daher ebenfalls für rechtlich unzulässig,
5. Hält die Landesregierung die Nutzung von Daten dieser „Steuer-CD“, die inzwischen von NRW nach Baden-Württemberg übermittelt wurden, im Rahmen ihrer bisherigen Rechtsauffassung (siehe 1.) ebenfalls für nicht zulässig, sodass der Fall eintreten könnte, dass sich Beamte der Steuerverwaltung durch die Verwendung der Daten z.B. im Rahmen der Änderung von Steuerbescheiden strafbar machen würden,
6. Welche Entscheidung hat die Landesregierung bezüglich der steuerrechtlichen Auswertung der Daten getroffen, die vom Land Nordrhein-Westfalen übermittelt wurden,

7. Hat die Landesregierung zwischenzeitlich, seit der Ablehnung des Ankaufs der „Steuer-CD“ und der bevorstehenden Nutzung der Daten durch die eigene Finanzverwaltung, ihre Rechtsauffassung über die Zulässigkeit des Ankaufs und der Nutzung der Daten geändert, wenn ja, in welcher Weise,
8. Welche Justizbehörden sind zuständig für die strafrechtliche Auswertung der Daten aus der „Steuer-CVD“; in welchen Fällen bleibt die strafrechtliche Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen, in welchen Fällen kommt die strafrechtliche Zuständigkeit nach Baden-Württemberg.
9. Trifft es zu, dass alle Geldstrafen und Geldauflagen bei denjenigen Verfahren, deren strafrechtliche Bearbeitung in Nordrhein-Westfalen bleibt, dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen oder gemeinnützigen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen,
10. Wie hoch waren die Geldstrafen und Geldauflagen, die vor zwei Jahren im Rahmen der strafrechtlichen Bearbeitung der „Liechtenstein-Daten“ dem Land NRW zugeflossen sind?

Stuttgart, den 18.3.2010

Eugen Schlachter

#### Begründung

Die bisherige Rechtsauffassung der Landesregierung, aufgrund derer die Landesregierung den Ankauf der „Steuer-CD“ abgelehnt hat, würde auch die Nutzung der Daten ausschließen, die auf dem Umweg über den Ankauf der „Steuer-CD“ in NRW nun der Steuerverwaltung in Baden-Württemberg übermittelt wurden.

Falls es zutrifft, dass die Zuständigkeit für die strafrechtliche Bearbeitung für alle oder einen Teil der Steuerfälle aus der „Steuer-CD“ in Nordrhein-Westfalen verbleibt, so gingen dem Land durch die „Verlagerung“ des Ankaufs der „Steuer-CD“ nach Nordrhein-Westfalen Geldstrafen und Geldauflagen in erheblicher Höhe verloren.